

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 11. Sitzung (26.11.1895)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage zum Protokoll der 11. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. November 1895.

# Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 25. November 1895.

№ 8452.

Die Biersteuer betreffend.

An das verehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

In der Ausfertigung des Gesetzentwurfs, die Biersteuer betreffend, (Beilage zum Protokoll der 6. Sitzung der zweiten Kammer vom 19. November 1895) ist ein Abschriftsfehler unterlaufen, indem der erste Absatz des Artikel 7 dahin lautet, daß die Steuer für je 100 kg Malz

- a. für die ersten 500 Doppelzentner . . . . . 9 M. 20 S.
- b. für die dieser Menge folgenden 2500 Doppelzentner . . . . . 10 " 60 "

betrage, während, wie sich aus der Begründung (Seite 19) ergibt, diese Steuersätze für die ersten 500 Zentner und für die dieser Menge folgenden 2500 Zentner gelten sollen.

Das verehrliche Präsidium beehren wir uns ergebenst zu eruchen, die Berichtigung des bezeichneten Fehlers in dem gedruckt vorliegenden Texte des Gesetzentwurfes gefälligst veranlassen und demgemäß dafür sorgen zu wollen, daß in dem ersten Absatz des Artikel 7 unter Buchstabe a und b statt „Doppelzentner“ jeweils „Zentner“ gesetzt wird.

Buchenberger.

Eichhorn.

Beilage zum Protokoll der 11. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. November 1895.

## Antrag.

Wir beantragen:

Die Großh. Regierung wird ersucht, dem Landtage noch in dieser Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch die gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer im Sinne der vom letzten Landtag in seiner 101. Sitzung vom 22. Juni 1894 gefassten Beschlüsse abgeändert werden.

Karlsruhe, den 25. November 1895.

Muser.

Delisle.

Beneden.

Eder.

## Begründung.

Der Zweck unseres Antrags ist, die indirekte Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer durch die direkte zu ersetzen unter Wahrung der Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit des Wahlrechts, ohne jede Einschränkung der Rechte der Volksvertretung und unter Erhaltung des Charakters der zweiten Kammer als reiner Volkskammer. Nachdem schon im Jahre 1869 die Abgeordneten Kiefer und Genossen einen dahingehenden Antrag eingebracht, ohne die Mehrheit der Abgeordneten dafür gewinnen zu können, ist die damit in Fluß gekommene Frage immer wieder Gegenstand der Erörterung in Parlament und Presse gewesen, und es ist unverkennbar, daß der Gedanke der direkten Wahl ständig und in immer rascherem Tempo an Boden gewonnen hat. Schon der Landtag 1891/92 sprach sich in seiner 76. öffentlichen Sitzung vom 14. Mai 1892 mit großer Mehrheit für den Grundsatz der direkten Wahl aus, wenn auch über die Art der Ausführung eine Einigung nicht zu erzielen war. Einen weiteren und bedeutsamen Fortschritt machte die Angelegenheit auf dem vorigen Landtage. In der 101. öffentlichen Sitzung vom 22. Juni 1894 sprach sich die zweite Kammer mit 52 gegen 8 Stimmen für Einführung direkter Landtagswahlen in Verbindung mit dem System der Proportionalvertretung aus. Zugleich wurde ein Eventualantrag auf Einführung direkter Wahl ohne Proportionalssystem unter Neueintheilung der Wahlbezirke mit kleiner, ein weiterer Eventualantrag auf Einführung direkter Wahl ohne Proportionalssystem unter Beibehaltung der jetzigen Wahlbezirke mit großer Mehrheit zum Beschluß erhoben. Hieraus geht hervor, daß für die Einführung direkter Wahlen sowohl nach dem Modus I als nach dem Modus III die zu einer Verfassungsänderung nötige Zweidrittelmehrheit reichlich vorhanden ist. Denn daß seit jener Abstimmung ein Umschlag zu Ungunsten der direkten Wahl eingetreten wäre, dafür sprechen keinerlei Anzeichen, und es ist auch um so weniger anzunehmen, als gerade die letzten Wahlen die großen Mängel des indirekten Wahlsystems von neuem im grellsten Lichte gezeigt haben. Der Einwand, daß die Angelegenheit noch nicht spruchreif sei, wird süglich nicht erhoben werden können gegenüber einem Gegenstande, der schon vor einem Vierteljahrhundert parlamentarischer Verhandlung und Beschlußfassung unterlag und seither unausgesetzt die öffentliche Meinung beschäftigt hat. Daher unser Antrag.